

## **Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten der Unterbringung sowie zu Fahrtkosten bei notwendiger auswärtiger Unterkunft**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 01.09.2015

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen bei notwendiger auswärtiger Unterkunft.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Landeszuschüsse zu den Aufwendungen für die notwendige auswärtige Unterkunft für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen während des Schulbesuches. Diese Aufwendungen schließen auch die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrten zum Unterricht ein.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

- 3.1 Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Wohnort in Mecklenburg-Vorpommern, die ein Ausbildungsverhältnis in Mecklenburg-Vorpommern eingegangen sind und Landesfachklassen oder überregionale Fachklassen in Mecklenburg-Vorpommern besuchen. Das gilt entsprechend für den Besuch von länderübergreifenden Fachklassen in anderen Ländern gemäß der „Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler/Schülerinnen in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Januar 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2010) oder für den Besuch von Fachklassen in anderen Bundesländern aufgrund bilateraler Vereinbarungen.
- 3.2 Schülerinnen und Schüler beruflicher Vollzeitbildungsgänge mit Wohnort in Mecklenburg-Vorpommern, sofern sie das 30. Lebensjahr vollendet haben.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Schülerin oder der Schüler besucht regelmäßig die zuständige berufliche Schule. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht steht eine Zuwendung nach dieser Richtlinie nicht zu.
- 4.2 Der Zuschuss wird Schülerinnen und Schülern gewährt, wenn deren Ausbildungsvergütung regelmäßig nicht über 500 Euro brutto liegt.
- 4.3 Eine auswärtige Unterkunft ist notwendig, wenn die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und beruflicher Schule und zurück mit öffentlichen Verkehrsmitteln einschließlich Wege- und Wartezeiten mehr als drei Stunden beträgt. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind angemessen zu berücksichtigen, wenn aufgrund der Art der Behinderung nur eine geringere Zeit zumutbar ist.
- 4.4 Die Schülerin oder der Schüler hat nicht mehr als zwei Mal eine Berufsausbildung abgebrochen.
- 4.5 Die Schülerin oder der Schüler erhält keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuschüsse**

- 5.1 Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse als Projektförderung in der Art einer Festbetragsfinanzierung.
- 5.2 Der Festbetrag setzt sich zusammen aus einem Teilbetrag für die notwendige auswärtige Unterkunft und einem Teilbetrag für die Fahrtkosten.
- 5.2.1 Der Teilbetrag für die notwendige auswärtige Unterkunft beträgt pauschal 175 Euro je Halbjahr.
- 5.2.2 Der Teilbetrag zu den Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Unterricht beträgt für die kürzeste Strecke vom Ausbildungs- oder Wohnort zum Unterrichtsort pauschal:
- a) 140 Euro je Halbjahr bis 300 km und
  - b) 280 Euro je Halbjahr über 300 km.
- 5.2.3 Wird die Ausbildung im laufenden Schulhalbjahr abgebrochen, so stehen die unter Nummern 5.2.1 und 5.2.2 genannten

ten Pauschalen nur anteilig im Verhältnis der Dauer der absolvierten Ausbildung im Schulhalbjahr zur Gesamtdauer des Schulhalbjahres zu.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte können beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einen Zuschuss für ein Schulhalbjahr beantragen. Der Antrag soll zusammen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 31. Oktober für das erste Schulhalbjahr und bis zum 28. Februar für das zweite Schulhalbjahr beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Antragstellung möglich.

6.1.2 Dem schriftlichen Antrag (Anlage 1) sind eine Bestätigung der beruflichen Schule (Anlage 2) und, sofern die Schülerin oder der Schüler eine Ausbildungsvergütung erhält, eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes beziehungsweise des Trägers der Ausbildung (Anlage 3) sowie ein Nachweis der Fahrtzeiten und der kürzesten Kilometerentfernung vom Ausbildungs- oder Wohnort zur beruflichen Schule beizufügen.

6.1.3 Die Voraussetzung, dass die Ausbildungsvergütung regelmäßig nicht über 500 Euro brutto liegt, ist durch einen Nachweis des Ausbildungsbetriebes beziehungsweise des Trägers der Ausbildung über die Höhe der Ausbildungsvergütung zu belegen.

6.1.4 Die Schülerin oder der Schüler verpflichtet sich im Antrag, dem Unterricht nicht unentschuldig fernzubleiben.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erstellt als Bewilligungsbehörde den Bescheid (Anlage 4).

### 6.3 Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird an die Antragstellerin oder den Antragsteller für das erste Schulhalbjahr regelmäßig bis zum 31. Dezember und für das zweite Schulhalbjahr bis zum 30. April ausgezahlt. Die Zahlung des Zuschusses bis zu diesen Terminen setzt voraus, dass der Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum unter Nummer 6.1.1 genannten Zeitpunkt beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingereicht wurde. In begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Auszahlung möglich.

### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

In Abweichung von Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) wird die Bestätigung der Schule über die Unterrichtszeiten und die regelmäßige Teilnahme am Unterricht (Anlage 5) als Verwendungsnachweis gewertet. Die Bestätigung ist von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger spätestens drei Monate nach Ablauf des Schulhalbjahres bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

### 6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## 7. Anlagen

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

## 8. Übergangsbestimmungen

Für Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für das Schuljahr 2014/2015 sind die Regelungen der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterkunft vom 24. Januar 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 52) weiter anzuwenden.

## 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2015 in Kraft und am 31. Juli 2018 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterkunft vom 24. Januar 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 52) außer Kraft.

Schwerin, den 01.09.2015

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
In Vertretung  
Sebastian Schröder**



Folgende Unterlagen habe ich beigefügt:

1. Bestätigung der beruflichen Schule über die Unterrichtszeiten
2. ein Nachweis der Fahrtzeiten und der kürzesten Kilometerentfernung vom Ausbildungs- oder Wohnort zur beruflichen Schule sowie
3. eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes beziehungsweise des Trägers der Ausbildung über die Höhe der Ausbildungsvergütung (sofern eine Ausbildungsvergütung gewährt wird)

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben. Zudem verpflichte ich mich, dem Unterricht nicht unentschuldigt fernzubleiben. Mir ist bekannt, dass der Zuschuss in voller Höhe zurückgefordert wird, wenn ich dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben bin.

Ort, Datum	Unterschrift der Schülerin /des Schülers
Ort, Datum	Bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

**Anlage 2****Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen  
bei notwendiger auswärtiger Unterkunft****Bestätigung der beruflichen Schule**

Schülerin/Schüler

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

Berufliche Schule

\_\_\_\_\_  
(Anschrift des Unterrichtsortes)

Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

---

**Bestätigung der beruflichen Schule über die Unterrichtszeiten im kommenden beziehungsweise laufenden Schulhalbjahr, für das der Antrag für einen Zuschuss gestellt wird.**

Angabe der Unterrichtszeiten (gegebenenfalls Unterrichtsblöcke)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel der Schule)

**Anlage 3****Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen  
bei notwendiger auswärtiger Unterkunft****Bestätigung des Ausbildungsbetriebes beziehungsweise des Trägers der Ausbildung**

Die Auszubildende/der Auszubildende

---

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung in der Höhe

von \_\_\_\_\_ Euro (brutto).

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift und Stempel des Ausbildungsbetriebes  
beziehungsweise des Trägers der Ausbildung)

**Anlage 4****Zuwendungsbescheid**

[Absender: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern]

[Empfänger]

Gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten der Unterbringung sowie zu Fahrtkosten bei notwendiger auswärtiger Unterkunft vom \_\_\_\_ 2015 ergeht an

Frau/Herrn \_\_\_\_\_, geboren am: \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ folgender

**Zuwendungsbescheid**

Aufgrund Ihres Antrages vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ wird Ihnen im Rahmen der Projektförderung ein nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetrag in Höhe von

\_\_\_\_\_ Euro

([Betrag in Worten].Euro)

für die Ausgaben der notwendigen auswärtigen Unterkunft und für die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Unterricht gemäß oben aufgeführter Verwaltungsvorschrift bewilligt.

Der Zuschuss wird für den Bewilligungszeitraum vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ gewährt.

Der Zuwendungsbetrag enthält

- a) die Pauschale für die Unterkunft in der Höhe von 175 Euro und
- b) die Pauschale für die Fahrtkosten in der Höhe von \_\_\_\_ Euro

Die Zuwendung wird unter der Bedingung gewährt, dass Sie den Unterricht im Bewilligungszeitraum regelmäßig besuchen. Wenn Sie dem Unterricht unentschuldig fernbleiben, wird die Zuwendung in voller Höhe zurückgefordert.

Sie sind verpflichtet, spätestens drei Monate nach Abschluss eines Schulhalbjahres eine Bestätigung der beruflichen Schule über die Unterrichtszeiten sowie die regelmäßige Teilnahme am Unterricht im abgelaufenen Schulhalbjahr vorzulegen. Verwenden Sie hierfür die beigegefügte Anlage „Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen bei notwendiger auswärtiger Unterkunft - Bestätigung der beruflichen Schule“. Die Bestätigung der beruflichen Schule gemäß Nummer 6.4 der oben aufgeführten Verwaltungsvorschrift wird abweichend von Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Verwendungsnachweis gewertet.

Der Betrag wird zum \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ auf das Konto

IBAN \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_ beim [Angabe des Kreditinstitutes]

überwiesen.

Soweit dieser Zuwendungsbescheid keine abweichenden Regelungen trifft, sind gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) unverändert Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist möglich, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht (Name und Anschrift des zuständigen Verwaltungsgerichts) erhoben werden.

Im Auftrag

[Unterschrift der Bearbeiterin/des Bearbeiters]

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

**Anlage 5****Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen  
bei notwendiger auswärtiger Unterkunft****Bestätigung der beruflichen Schule  
(Verwendungsnachweis)**

Schülerin/Schüler

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

Berufliche Schule

\_\_\_\_\_  
(Anschrift des Unterrichtsortes)

Ausbildungsberuf: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

**1. Bestätigung der beruflichen Schule über die Unterrichtszeiten im  
vorangegangenen Schulhalbjahr, für das ein Zuschuss gewährt wurde.**

Angabe der Unterrichtszeiten (gegebenenfalls Unterrichtsblöcke)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_**2. Bestätigung der beruflichen Schule über die regelmäßige Teilnahme am  
Unterricht im vorangegangene Schulhalbjahr, für das ein Zuschuss gewährt  
wurde**Die Schülerin/der Schüler hat im Schulhalbjahr \_\_\_\_\_ an \_\_\_ Tag(en)  
unentschuldigt gefehlt.\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel der Schule)